

# FINANZ- UND SPESENREGLEMENT DER FACHSCHAFT KSF DER UNIVERSITÄT LUZERN

Die Fachschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (nachfolgend kuso genannt) beschliesst:

## I. Allgemeines

### §1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigung für Spesen und Unkosten der Mitglieder der kuso-Gremien, die Budgetkompetenz des Vorstandes und die Pflichten des Finanzverantwortlichen.

### §2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der kuso dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

### §3 Ausgaben gemäss dem Budget der kuso

<sup>1</sup> Der kuso-Vorstand kann über die von der Fachschaftsversammlung budgetierten Gelder im Sinne des Budgets verfügen.

<sup>2</sup> Der kuso-Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben von bis zu Fr. 3000.- pro Semester beschliessen.

### §4 Finanzverantwortlicher

Die Person, welche gemäss §19 und §20 der Statuten der kuso<sup>1</sup> die Verantwortung für die Finanzen hat, führt die laufenden finanziellen Geschäfte und erstellt Ende des Rechnungsjahres zuhanden der Fachschaftsversammlung eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Zusätzlich wird pro Semester ein Semesterbudget und eine Semesterrechnung auf Beginn des Semesters erstellt.

### §5 Revisoren

Die Revisoren kontrollieren, laut §24 und §25 der Statuten der kuso, die Jahresrechnung und verfassen hierzu einen Bericht, welcher zusammen mit der Jahresrechnung der Fachschaftsversammlung vorzulegen ist. Sie kontrollieren die Semesterrechnung und verfassen hierzu einen Bericht, welcher zusammen mit der Semesterrechnung der Fachschaftsversammlung vorzulegen ist.

## II. Vorstandsspesen und Unkosten

### §6 kuso-Budget

<sup>1</sup> Im Semesterbudget der kuso werden die laufenden Ausgaben für Spesen und Unkosten des Vorstandes, namentlich für Büro- und Reisekosten, pauschal budgetiert.

<sup>2</sup> Im Jahresbudget der kuso werden die laufenden Ausgaben für Spesen und Unkosten des Vorstandes, namentlich für Büro- und Reisekosten, pauschal budgetiert.

---

<sup>1</sup> Statuten der Fachschaft KSF der Universität Luzern

## **§7 Unkosten und Spesen des kuso-Vorstandes**

<sup>1</sup> Der kuso-Vorstand spricht seinen Mitgliedern im Rahmen des kuso-Vorstandsbudgets Spesen und Unkostenentschädigungen zu.

<sup>2</sup> Eine allfällige Übernahme der Kosten von Weiterbildungen der kuso-Vorstände im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Ressortbereich wird durch den Gesamtvorstand individuell überprüft. Allfällige Unkosten werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Beschlusses des kuso-Vorstandes ausbezahlt, wobei eine Teilübernahme der Kosten möglich ist.

## **Spesen**

### **§8 Definition**

Als Spesen gelten die bei der Erledigung eines Geschäftes, das von einem kuso-Gremium gültig beschlossen wurde, effektiv angefallenen Kosten, sofern dieses Geschäft deren ausschliesslicher Entstehungsgrund ist.

### **§9 Reisespesen**

<sup>1</sup> Für Reisespesen wird maximal das halbe Bahnbillett der 2. Klasse vergütet, gleichgültig, welches Verkehrsmittel benutzt wurde.

<sup>2</sup> Hat die betreffende Person ein GA oder ist sie mit dem Auto gereist, wird gemäss Abs. 1 vergütet.

### **§10 kuso-Gremien ausserhalb des kuso-Vorstandes**

<sup>1</sup> Als kuso-Gremien ausserhalb des kuso-Vorstandes gelten Kommissionen, Arbeitsgruppen und andere Gremien, die Aufgaben und Interessen der kuso wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der kuso-Gremien nach Abs. 1, werden nach effektiv angefallenen Kosten entschädigt.

## **Unkosten**

### **§11 Definition**

Unkosten sind alle Kosten, die mit einer Tätigkeit für die kuso zusammenhängen und nicht als Spesen gelten.

### **§12 Zusprache pro kuso-Gremium**

Der kuso-Vorstand kann auf Antrag eines kuso-Gremiums nach §10 Abs. 1 für besondere Anlässe eine Unkostenentschädigung von maximal 500 CHF pro Semester pro Projekt beschliessen.

## **Auszahlung**

### **§13 Modalitäten der Auszahlung**

<sup>1</sup> Spesen werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Beschlusses des entsprechenden kuso-Gremiums (vgl. §8 und §10) ausbezahlt.

<sup>2</sup> Unkosten werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen kuso-Vorstandsbeschlusses (vgl. §12) ausbezahlt.

<sup>3</sup> Spesen und Unkosten der Vorstandsmitglieder werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Vorstandsbeschlusses (vgl. §6 und §7) ausbezahlt.

<sup>4</sup> Alle Gesuche um Auszahlung sind an den Finanzverantwortlichen oder die Finanzverantwortliche zu richten.

<sup>5</sup> Unkosten und Spesen werden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§14 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Fachschaftsversammlung in Kraft.

#### **§15 Revision und Änderung des Reglements**

Die Fachschaftsversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Änderung dieses Reglements beschliessen.

Revidiert im September 2015 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2015.